

Nachtrag

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung
(die "**Prospektverordnung**")

vom 24. November 2022

zu den Basisprospekten der

Goldman Sachs Bank Europe SE
Frankfurt am Main, Deutschland

(die "**Emittentin**")

Dieser Nachtrag besteht aus Einzelnachträgen zu den folgenden Basisprospekten:

- 1) Basisprospekt für Wertpapiere vom 18. August 2022 der Goldman Sachs Bank Europe SE*
- 2) Basisprospekt zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens für Wertpapiere vom 27. September 2022 der Goldman Sachs Bank Europe SE*
*(jeweils ein "**Prospekt**" und zusammen die "**Prospekte**") (jeweils wie nachgetragen).*

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu den Prospekten erstellt wurde, ist die Veröffentlichung der geänderten Satzung der Goldman Sachs Bank Europe SE am 12. November 2022.

Durch diesen Nachtrag werden die in den in der untenstehenden Tabelle (Seite 4, die "**Tabelle**") aufgeführten Prospekten enthaltenen Informationen (in den durch die jeweiligen Nachträge aktualisierten Fassungen) wie folgt aktualisiert:

*1. In dem Prospekt mit der Nr. 1 in der untenstehenden Tabelle (Seite 4) werden die Informationen im Abschnitt "**VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin**" auf der unter **Punkt 1** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:*

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs Bank Europe SE als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das bei der BaFin gebilligte englischsprachige Registrierungsformular der Goldman Sachs Bank Europe SE vom 20. Juli 2022 (das "**GSBE Registrierungsformular**"), den ersten Nachtrag vom 3. November 2022 zum GSBE Registrierungsformular (der "**Erste Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular**"), den zweiten Nachtrag vom 24. November 2022 (der "**Zweite Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular**") sowie auf den ungeprüften Halbjahresabschluss der GSBE für die sechs Monate endend am 30. Juni 2022 (der "**GSBE Half-Yearly Financial Information 2022**"), den geprüften Jahresabschluss der GSBE für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**GSBE Annual Report 2021**") und den geprüften Jahresabschluss der GSBE für das am 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr (der "**GSBE Annual Report 2020**") verwiesen, deren Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSBE Registrierungsformular, im Ersten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular, im Zweiten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular, im GSBE Half-Yearly Financial Information 2022, im GSBE Annual Report 2021 und im GSBE Annual Report 2020 auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "X. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben")."

*2. In dem Prospekt mit der Nr. 2 in der untenstehenden Tabelle (Seite 4) werden die Informationen im Abschnitt "**VIII. Wesentliche Angaben zur GSBE als neuer Emittentin**" auf der unter **Punkt 2** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:*

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs Bank Europe SE als Neuer Emittentin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das bei der BaFin gebilligte englischsprachige Registrierungsformular der Goldman Sachs Bank Europe SE vom 20. Juli 2022 (das "**GSBE Registrierungsformular**") den ersten Nachtrag vom 3. November 2022 zum GSBE Registrierungsformular (der "**Erste Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular**"), den zweiten Nachtrag vom 24. November 2022 (der "**Zweite Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular**") sowie auf den ungeprüften Halbjahresabschluss der GSBE für die sechs Monate endend am 30. Juni 2022 (der "**GSBE Half-Yearly Financial Information 2022**"), den geprüften Jahresabschluss der GSBE für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**GSBE Annual Report 2021**") und den geprüften Jahresabschluss der GSBE für das am 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr (der "**GSBE Annual Report 2020**") verwiesen, deren Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSBE Registrierungsformular, im Ersten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular, im Zweiten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular, im GSBE Half-Yearly Financial Information 2022, im GSBE Annual Report 2021 und im GSBE Annual Report 2020, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die GSBE als Neuer Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben")."

3. In dem Prospekt mit der Nr. 1 in der untenstehenden Tabelle (Seite 4) wird in dem Unterabschnitt "**6. Durch Verweis einbezogene Angaben**" des Abschnitts "**X. Allgemeine Informationen**" am Ende der sich auf den unter **Punkt 3** in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten befindenden Tabelle die folgende Zeile ergänzt:

"

Zweiter Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular		
Informationen im Zweiten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular	Seiten 2-4	VI. Wesentliche Angaben zur Emittentin / 429

"

4. In dem Prospekt mit der Nr. 2 in der untenstehenden Tabelle (Seite 4) wird in dem Unterabschnitt "**6. Durch Verweis einbezogene Angaben**" des Abschnitts "**XIV. Allgemeine Informationen**" am Ende der sich auf der unter **Punkt 4** in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten befindenden Tabelle die folgende Zeile ergänzt:

"

Zweiter Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular		
Informationen im Zweiten Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular	Seiten 2-4	VIII. Wesentliche Angaben zur GSBE als Neuer Emittentin / 129

"

5. In den Prospekten wird in dem Unterabschnitt "**6. Durch Verweis einbezogene Angaben**" des Abschnitts "**X. Allgemeine Informationen**" (für den Prospekt mit der Nr. 1 in der untenstehenden Tabelle) (Seite 4) und "**XIV. Allgemeine Informationen**" (für den Prospekt mit der Nr. 2 in der untenstehenden Tabelle) (Seite 4) am Ende der sich auf den unter **Punkt 5** in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten befindenden Tabelle die folgende Zeile ergänzt:

"

Zweiter Nachtrag zum GSBE Registrierungsformular	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
--	---

"

Nr.	Bezeichnung des Prospekts	Emittentin	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4	Punkt 5
1	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionscheine)	Goldman Sachs Bank Europe SE	2	18. August 2022	S. 429	N/A	S. 459 f.	N/A	S. 461
2	Basisprospekt zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionscheine)	Goldman Sachs Bank Europe SE	4	27. September 2022	N/A	S. 129	N/A	S. 160 ff.	S. 170 ff.

Der Nachtrag, die Prospekte sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2a Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Goldman Sachs Bank Europe SE vom 18. August 2022 bzw. dem Basisprospekt der Goldman Sachs Bank Europe SE vom 27. September 2022 (jeweils wie nachgetragten) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.